

Schulordnung der Mädchenrealschule *St. Josef*

Vorwort

Die Katholische Mädchenrealschule St. Josef ist eine **staatlich anerkannte Ersatzschule** in Trägerschaft des **Bistums Fulda**.

Die Grundlage unseres Lehrens und Lernens bilden der **christliche Glaube** und die mit ihm verbundenen Werte. Für uns bedeutet das, den Wert und die Würde, die jedem und jeder Einzelnen von Gott zugesagt sind, im Schulalltag spürbar zu machen und gleichzeitig Verantwortung zu tragen für die stetige Weiterentwicklung der Schulgemeinschaft. In diesem Sinne stehen wir für eine christliche und ganzheitliche Erziehung und Bildung, die es unseren Schülerinnen ermöglicht, **lebensbejahend, solidarisch, verantwortungsvoll, offen, tolerant und wertschätzend** auf die Welt und in die Zukunft zu blicken.

Mit diesem Ziel vor Augen bilden Lehrende, Schülerinnen, Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter*innen der St. Josefschule eine **Gemeinschaft** von Menschen, die im christlichen Geist miteinander leben und arbeiten wollen. Daher bemühen wir uns um eine Atmosphäre, die von **Vertrauen, gegenseitiger Achtung und Hilfsbereitschaft** geprägt ist. Wir sind der festen Überzeugung, dass nur so gemeinsames Lehren, Lernen und Arbeiten Freude bereiten und erfolgreich sind und der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Institution Schule gelingen kann.

Unser **Leitbild** spiegelt diese Überlegungen wider:



Wir wollen eine Schule sein, in der wir uns alle wohlfühlen und erfolgreich arbeiten können. Wir wollen **einander** eine gute Gemeinschaft sein, uns gegenseitig **Raum** für Entwicklung, Entfaltung und Veränderung geben. Wir wollen unsere Schülerinnen in ihrer individuellen Persönlichkeit stärken und sie **ermutigen** ihren Weg zu gehen, ohne dabei die **Verantwortung** für sich selbst und ihre Mitmenschen aus den Augen zu verlieren.

Unsere Schule ist eine **zertifizierte Umweltschule**. In einem andauernden Prozess werden fortlaufend neue Projekte und Abläufe entwickelt und verbessert, die zum einen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit der angebotenen Speisen in der Cafeteria sowie der baulichen, technischen und verwaltungsorganisatorischen Ausstattung bzw. Abläufe dienen. Zum anderen schlägt sich diese Grundhaltung in den Themen, der Planung und Durchführung des Unterrichts nieder. Auf diese Weise sollen die Schülerinnen im Lernen, aber auch im Erleben des Schulgebäudes und der organisatorischen Abläufe für die Verantwortung und auch die Möglichkeiten jedes Einzelnen zum Schutz der Einen Welt sensibilisiert werden. In diesem Sinne lebt unsere Schule den christlichen Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung in allen ihren Bereichen und sieht sich der Umsetzung der 17 Ziele der Nachhaltigkeit der Vereinten Nationen in besonderer Weise verpflichtet.

Auf dieser Grundlage soll unsere **Schulordnung** dazu beitragen, unser tägliches Miteinander im Lebensfeld Schule zu regeln. Sie gilt **als Wegweiser für unser Verhalten** und gibt Informationen, die **für den täglichen Ablauf des Unterrichts (inklusive Hausaufgabenbetreuung und AGs), der Pausen und Schulveranstaltungen** gültig sind.

I. Das Zusammenleben in unserer Schulgemeinschaft

1. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben das Recht, mit **Respekt, Achtung und Freundlichkeit** behandelt zu werden. Daher ist es selbstverständlich, dass wir uns grüßen, hilfsbereit und fair sind und die anderen beim Lernen und Lehren nicht stören. Dementsprechend gestalten alle Schulmitglieder (Schülerinnen, Lehrende, Mitarbeiter*innen und Eltern) das Zusammenleben.
2. Unsere Schule hat neben dem **Bildungs- auch einen Erziehungsauftrag**. Wir bereiten unsere Schülerinnen auf die Gesellschaft und die Arbeitswelt vor. Dazu gehört auch, eine gewisse **Haltung** zu zeigen, die sich unter anderem im äußeren Erscheinungsbild widerspiegelt. Daher sollte jede Schülerin auf Kleidung achten, die der jeweiligen Situation (Unterricht, Sportunterricht, Gottesdienst, außerschulische Lernorte, Klassenfahrten, etc.) **angemessen** ist, und sich über die Wirkung von Kleidung bewusst sein.
3. Die Schulleitung übt in allen Räumen des Gebäudes das **Hausrecht** aus. Der Aufenthalt **schulfremder Personen** auf dem Schulgelände ist nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt. Den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrenden, des Hausmeisters, der Sekretärinnen und der beauftragten Schülerin ist Folge zu leisten.
4. Das **Anbringen von Plakaten** oder sonstiger Mitteilungen bedarf der Genehmigung der Schulleitung. Die Schülerversammlung (SV) hat das Recht, Aushänge am schwarzen Brett anzubringen, sofern sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die zum Aufgabenbereich der SV gehören.
5. **Poster** im Schulgebäude, **Dateien**, die auf Schulcomputern oder mitgebrachten Speichermedien (z.B. USB-Stick, Smartphone) abgelegt sind oder **Inhalte auf Schulplattformen** (wie Office 365, schul.coud, Schulportal) dürfen nichts enthalten, was als verletzend, diskriminierend oder menschenverachtend interpretiert werden könnte.
6. **Schülerveranstaltungen** aller Art müssen von der Schulleitung genehmigt sein.
7. Aus ästhetischen und hygienischen Gründen ist das Kauen von **Kaugummi** auf dem Schulgelände nicht gestattet.

8. Auf dem Schulgelände gilt **allgemeines Nikotin-, Alkohol- und Drogenverbot**. Das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol oder Drogen sind auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen jeglicher Art untersagt. Eine Ausnahme bildet der Ausschank von Alkohol an Erwachsene bei Schulfesten.
9. Das **Mitführen von Waffen** ist verboten.

II. Regelungen zu Unterricht, Pausen, Aufsicht und anderen Schulveranstaltungen

1. Unsere **Unterrichtszeiten**:

1. Stunde	07:35 – 08:20 Uhr
2. Stunde	08:20 – 09:05 Uhr
- Pause -	09:05 – 09:20 Uhr
3. Stunde	09:20 – 10:05 Uhr
4. Stunde	10:05 – 10:50 Uhr
- Pause -	10:50 – 11:10 Uhr
5. Stunde	11:10 – 11:55 Uhr
6. Stunde	11:55 – 12:40 Uhr
- Pause -	12:40 – 12:50 Uhr
7. Stunde	12:50 – 13:35 Uhr
8. Stunde	13:35 – 14:20 Uhr
9. Stunde	14:20 – 15:05 Uhr

2. Unsere Schule wird an jedem Schultag um **7 Uhr geöffnet**. Der Unterrichtstag beginnt mit einem **gemeinsamen Gebet**, einer kurzen Besinnung oder einem Lied. Lehrende und Schülerinnen begeben sich entsprechend **rechtzeitig zum Unterricht**. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrperson noch nicht anwesend, meldet sich die Klassensprecherin oder ihre Stellvertreterin im Sekretariat.
3. Schülerinnen ist das **Verlassen des Schulgeländes** nach dem ersten Betreten am Morgen (um z.B. zur Bäckerei zu gehen) nicht mehr gestattet, da mit dem Betreten des Schulgeländes die Aufsichtspflicht der Schule beginnt.
4. **Vertretungspläne, Stundenausfall** und andere Mitteilungen der Schulleitung hängen am Fenster des Sekretariats oder an den

Aushangwänden im Schulhaus aus oder werden über die schul.cloud übermittelt. Jede Schülerin ist verpflichtet, sich dort täglich zu **informieren**, insbesondere vor dem Verlassen der Schule.

5. Während der beiden ersten **Pausen** verlassen die Schülerinnen das Gebäude. Schülerinnen des 10. Schuljahres halten sich auf dem **kleinen Pausenhof** vor dem Schulhaus auf. Alle anderen Schülerinnen begeben sich auf den **großen Pausenhof**. Bei **Regenpausen** halten sich die Schülerinnen im Klassenraum bzw. den Gängen des Schulhauses auf. Für Wartezeiten nach Unterrichtsschluss steht ein Aufenthaltsraum zur Verfügung.
6. Auch Lehrende brauchen eine Pause. Daher sollen Schülerinnen ihre **Anliegen in der 2. Pause** nach dem ersten Klingeln vortragen oder den **Briefkasten** neben dem Lehrerzimmer benutzen.
7. In der **Cafeteria** gelten die gleichen **Verhaltensregeln** wie im übrigen Schulhaus. Schülerinnen, die etwas kaufen wollen, stellen sich an und warten respektvoll, bis sie an der Reihe sind. Nach dem Erhalt der Speisen gehen sie unverzüglich und auf direktem Weg auf den Pausenhof. Die **Öffnungszeiten** des Cafeteria-Verkaufs sind dem Aushang zu entnehmen.
8. Nach den **Pausen** begeben sich alle beim **ersten Klingeln** zu ihrem Klassen- oder Fachraum, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Befindet sich keine Lehrperson im Klassenraum, so bleibt die Tür geöffnet. **Fachräume** werden nur mit einer Lehrperson betreten.
9. Während der gesamten Unterrichtszeit und bei jeder Schulveranstaltung unterliegen die Schülerinnen der **Aufsicht der Schule**. Die Aufsicht führende Lehrperson kann Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 im Einzelfall das Verlassen der Schule gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Gestattung kann versagt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint. Ausnahme: Besorgungen im Auftrag der Lehrperson für den Unterricht.
10. Auch Schulveranstaltungen wie **Gottesdienste, Klassenfahrten, Unterrichtsgänge etc. sind Unterrichtsveranstaltungen**. Gemäß Hess. Schulgesetz § 67 (1) und § 69 (4) sind die Schülerinnen dazu **verpflichtet**, an diesen Veranstaltungen **teilzunehmen**.

11. **Äußere Umstände** wie die Corona-Pandemie, können kurzfristig **Änderungen der Regeln** mit sich bringen. Sie werden über die schul.cloud bzw. die Klassen- und/oder Schulleitung kommuniziert.

III. Verhalten bei Fehlzeiten und Antrag auf Beurlaubung

1. Die **regelmäßige Teilnahme** an allen Unterrichtsveranstaltungen ist Pflicht. **Bei Krankheit** muss die Schule sofort **telefonisch bis 7:30 Uhr am Morgen** von einem Elternteil benachrichtigt werden. Wenn die Schülerin wieder am Unterricht teilnimmt, muss eine **schriftliche Entschuldigung** nachgereicht werden (spätestens 3 Tage nach Gesundung), die den Grund und die Dauer des Fehlens enthält.
Bei **Erkrankung** einer Schülerin **unmittelbar vor** oder **nach** den **Ferien**, bzw. **vor** oder **nach Feiertagen/beweglichen Ferientagen** muss eine **ärztliche Bescheinigung** der Klassenlehrkraft vorgelegt werden.
2. Bei Fehlen ohne Krankheitsgrund müssen die Eltern vorab einen **Antrag auf Beurlaubung** bei der Klassenleitung stellen, bei mehr als 2 Tagen ist der Antrag an die Schulleitung zu richten.
3. Eine Gewährung von **Beurlaubungen** direkt vor Ferien oder Feiertagen oder im Anschluss daran ist in der Regel nicht möglich. Sollten unter Umständen zwingende Gründe für eine Beurlaubung vorliegen, müssen diese der Schulleitung vorgetragen werden.
4. Wurde eine **Klassenarbeit oder ein Test** durch Fehlen **versäumt**, ist die Schülerin verpflichtet, sich am ersten Tag nach Genesung/ bei Rückkehr mit der entsprechenden Lehrperson bezüglich des Nachschreibens in Verbindung zu setzen. Nachschreibearbeiten dürfen auch an einem Tag angesetzt werden, an dem bereits eine Klassenarbeit/ein Test geschrieben wird.
5. Stunden- oder tageweises Fehlen wegen eines **Arztbesuches, Einstellungstests o. ä.** muss schriftlich entschuldigt und bescheinigt werden.
6. Wenn eine Schülerin, aus welchen Gründen auch immer, Unterricht versäumt hat, muss sie sich bei ihren Mitschülerinnen bzw. den entsprechenden Lehrpersonen **über den fehlenden Unterrichtsstoff informieren** und diesen innerhalb einer angemessenen Zeit nachholen.

7. Fehlt eine Schülerin sehr häufig, kann die Schule ein **ärztliches Attest** verlangen. Nach drei Monaten kann zudem zusätzlich eine Vorstellung beim **Amtsarzt** eingefordert werden. Ist die Teilnahme am Sportunterricht für einen längeren Zeitraum nicht möglich, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Dieses muss in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.
8. Der **Freischwimmer** sollte dringend bis zur 6. Klasse erworben sein, da hier der Schwimmunterricht stattfindet. Bis zum Beginn der 8. Klasse muss der Freischwimmer vorliegen, da sonst eine Teilnahme am Ruderunterricht rechtlich nicht möglich ist
9. Möchte eine Schülerin den **Unterricht** aus gesundheitlichen Gründen **vorzeitig verlassen**, muss eine Entschuldigung der Eltern vorliegen oder nachgereicht werden. Ohne Abmeldung bei einer Lehrperson und im Sekretariat gilt jede Schülerin grundsätzlich als unentschuldigt. Ein Versicherungsschutz ist in diesem Fall nicht gegeben.
10. Kommt eine Schülerin **häufig zu spät zum Unterricht**, werden die Klassenlehrer*innen die Eltern kontaktieren und sich nach den Gründen erkundigen.
11. **Befreiung vom Sportunterricht:** nach dreimaliger Nichtteilnahme hintereinander muss ein ärztliches Attest mit dem Grund und der Dauer der Befreiung vom Sportunterricht vorgelegt werden.

IV. Unsere Schule als Lebens„Raum“

1. Alle **Einrichtungen der Schule – Räume, Möbel und Geräte – sind für die Schülerinnen und Lehrenden und das erfolgreiche Lernen und Lehren** da. Ihre Anschaffung und Instandhaltung kosten viel Geld. Alle Mitglieder der Schulgemeinde gehen daher **sorgsam und (ressourcen-)schonend** mit Unterrichtsmaterialien, Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung um! Wir vermeiden **Verunreinigungen** und entsorgen **Abfälle** im Sinne des Umweltgedankens getrennt! Wird dagegen grob verstoßen, können Schülerinnen zur Ableistung von Sozialstunden als pädagogische Maßnahme herangezogen werden.
2. Auch und vor allem auf die **Sauberkeit der Toiletten und Waschbecken** ist zu achten; nicht zuletzt aus **Respekt** dem Reinigungspersonal gegenüber

und den nachfolgenden Nutzern, aber auch aus Gründen des eigenen **Gesundheitsschutzes**. Daher ist die Toilette sauber zu hinterlassen und Hygieneartikel in die vorgesehenen Behältnisse (nicht in der Toilette!) zu entsorgen. Wasserhähne sind nach Benutzung zuzudrehen, um Wasserverschwendung zu vermeiden.

3. Im **Schulgarten** ist darauf zu achten, keine Pflanzen oder Büsche zu beschädigen und benutzte Sitzkissen wieder in den dafür vorgesehenen Behälter zurückzulegen. Die ausgeliehenen, mobilen Spielgeräte werden pfleglich behandelt und nach Benutzung an den dafür vorgesehenen Platz zurückgelegt. Die installierten Spielgeräte sind – sofern nicht selbsterklärend – erst nach der Einweisung durch die Sportlehrkraft zu benutzen.
4. Jede Klasse organisiert ihren **Ordnungsdienst** und die 5. Klassen beteiligen sich am **Hofdienst**. Bei Unterrichtsschluss werden die Stühle hochgestellt, die Lichter ausgeschaltet, die Markisen hochgezogen und Fenster geschlossen.
5. **Aus versicherungstechnischen Gründen** sind folgende Aktivitäten in der Schule und auf dem Schulgelände **verboten**: Fahrradfahren oder Schneeballwerfen, Fangspielen und Ballspielen im Flur sowie das Fahren mit Skateboard, Rollschuhen, Inlineskates oder ähnlichem. Fahrräder müssen über den Schulhof geschoben und in den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt werden. Der Bereich der Fahrradständer ist kein Pausenbereich. Ein Betreten ist nur zum Abstellen und Abholen der Räder erlaubt. Die Fenster können in allen Räumen gekippt, sollen aber nur in Gegenwart eines Lehrenden ganz geöffnet werden.
6. Bei **Unfällen** aller Art wird die Aufsicht führende Lehrperson oder das Schulpersonal in Kenntnis gesetzt, um weitere Hilfe sicherzustellen.
7. Die Anordnungen bei **Feueralarm** sind unbedingt zu befolgen.
8. Für angerichtete **Schäden** – ob gewollt oder ungewollt – muss die Schülerin **Verantwortung** übernehmen. Beschädigungen aller Art müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden. Die Schule haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung von Gegenständen, die mitgebracht werden (insbesondere Smartphones, Tablets und andere technische Geräte), oder für Geld, das verloren gegangen ist. Wertgegenstände, die nicht für den Unterricht benötigt werden, und größere Geldsummen sollten

daher zu Hause bleiben. Verlorengegangene oder beschädigte Schulbücher müssen von den Erziehungsberechtigten ersetzt werden.

9. In den **Fachräumen** (Sport, Arbeitslehre, Musik, Computer, Chemie, Physik, Hauswirtschaftslehre, Kreatives Gestalten) ist **besondere Vorsicht** geboten, da die dort vorhandenen Gerätschaften erhöhte Gefahren mit sich bringen bzw. deren Beschädigung enorme Kosten verursacht. Schülerinnen dürfen nicht allein in diesen Räumen bleiben außer mit Genehmigung einer Lehrperson. Der **Verzehr von Speisen und Getränken** in den Fachräumen ist **nicht gestattet, ebenso eine eigenmächtige Inbetriebnahme der Geräte**. Fachraumspezifische Besonderheiten sind den in den Fachräumen aushängenden Fachraumordnungen zu entnehmen. Die Lehrkräfte sind zu Beginn eines jeden Schuljahres gehalten, diese mit den Schülerinnen zu besprechen.
10. **Gefundene Wertgegenstände** (Portmonee, Schlüssel, Bahncard, o.ä.) sollten im Sekretariat abgegeben. Für andere Fundsachen (Kleidung, Brotboxen, o.ä.) steht ein Tisch im Eingangsbereich zur Verfügung. Dort können sie von der Eigentümerin abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden jeweils vor den Ferien entsorgt oder gespendet.
11. Das **Telefon und das Kopiergerät** dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrpersonen oder der Mitarbeiter*innen des Schulsekretariats benutzt werden.
12. Unser **gemeinsames Ziel** ist es, jeder Schülerin eine möglichst **erfolgreiche schulische Laufbahn** zu ermöglichen. Jede **Unterrichtsstörung** möchten wir daher **vermeiden**. Insbesondere die unerlaubte Benutzung des Handys oder anderer technischer Geräte bzw. Apps in nicht schulischem Kontext ist verboten. Gegenstände, die zur Störung des Unterrichts beitragen, können von der Lehrperson in Verwahrung genommen werden. Die verwahrten Gegenstände bleiben Eigentum der Schülerin und werden frühestens am selben Tag nach Unterrichtschluss wieder an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
13. Die gegenüberliegende **Bücherei** ist zur Ausleihe von Büchern und anderen Materialien gedacht, nicht als Aufenthaltsraum. Daher dürfen dorthin weder Essen noch Getränke mitgebracht werden. In den Räumen der Bücherei sind wir leise, um andere nicht zu stören. Zudem herrscht hier ein Handynutzungsverbot.

14. **Speisen oder Getränke** dürfen **während des Unterrichts** nur mit Erlaubnis der Lehrperson eingenommen werden. Im Sinne des Umweltschutzes sollen **wiederverwendbare Behältnisse** für Speisen und Getränke benutzt werden und auf zu viel **Verpackungsmüll verzichtet** werden. Laut Konferenzbeschluss ist das **Mitbringen von Getränken in Einwegdosen nicht erlaubt**.

V. Meinungsfreiheit und Verhalten im Konfliktfall

1. Unsere Schule wird von Schülerinnen vieler **Nationalitäten, unterschiedlicher Kulturkreise und Konfessionen** besucht. Wir **schätzen diese Vielfalt**, indem wir **Verständnis füreinander** zeigen und die **Meinung** oder das **Verhalten anderer respektieren**. Alles, was das Empfinden einer Mitschülerin oder einer Person der Schulgemeinde verletzen könnte, ist zu unterlassen! **Niemand darf gekränkt werden!**
2. Die **Freiheit des einen endet da, wo das Recht des anderen beginnt. Abfälligkeiten, Beschimpfungen, Lästereien, Bedrohungen, körperliche sowie psychische Gewalt gehören nicht in unsere Gemeinschaft.** Stattdessen gehen wir respektvoll, freundlich und höflich miteinander um. **Auch außerhalb der Schule bleiben wir Teil der Schulgemeinschaft:** daher werden wir auch nach Unterrichtschluss kein verletzendes, verleumderisches oder abwertendes Verhalten anderen gegenüber zeigen bzw. auf sozialen Netzwerken verbreiten.
3. In **sozialen Netzwerken** – hier besonders die genutzten Schulplattformen – gelten die gleichen Regeln wie in der Face-to-Face-Begegnung: Wir gehen **achtsam und respektvoll** miteinander um. Weil Online-Kommunikation größtenteils über das geschriebene Wort funktioniert, achten wir bewusst auf unsere **Wortwahl**, um niemanden zu verletzen. Grundlage für die digitale Kommunikation bildet unsere Chatiquette.
4. Wo Menschen miteinander kommunizieren, geschehen auch Fehler. **Fehler** sollten, im Sinne einer christlichen Grundhaltung – umgehend **zugegeben** werden. Auch **ein offener, konstruktiver Umgang mit Fehlern im Miteinander** gehört zu unseren Prinzipien. Dazu gehört, aus Fehlern zu lernen und **niemanden** aufgrund von gemachten Fehlern **bloßzustellen oder auszulachen**.

5. **Konflikte** gehören zu jeder Gemeinschaft. Jeder innerhalb der Schulgemeinschaft muss **lernen, angemessen mit ihnen umzugehen**. Jede Schülerin hat die Möglichkeit, sich **Hilfe zu suchen**, um die Konflikte zu lösen oder das **Recht, sich zu beschweren**, wenn sie sich in ihrem Recht verletzt fühlt. Bevor jedoch die **Beschwerde dem/der Klassenlehrer*in, dem/der Vertrauenslehrer*in oder der Schulleitung vorgetragen** wird, sollte versucht werden, den **Konflikt** selbst möglichst außerhalb des Unterrichtsgeschehens **friedlich zu regeln**. Dabei kann eine Schülerin des Vertrauens helfen.

VI. Verbindlichkeit

Wir alle nehmen die **Schulordnung als Grundlage des harmonischen Zusammenlebens** an. Die **Klassenlehrer*innen** sind gehalten, einmal im Jahr die **Schulordnung** zu **erläutern** und mit den Schülerinnen über Sinn und Notwendigkeit der einzelnen Vorschriften zu sprechen.

Die Konsequenzen **bei Verstößen** gegen diese Schulordnung reichen von erzieherischen **Gesprächen** über **Mitteilungen an die Eltern, pädagogischen Maßnahmen** (z.B. Sozialstunden) bis hin zu **Ordnungsmaßnahmen** gemäß dem Hessischen Schulgesetz bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen. Bei allen Konsequenzen steht das Erziehungsziel im Vordergrund, daher können die Maßnahmen von Fall zu Fall und von Schülerin zu Schülerin unterschiedlich ausfallen.

Durch unser gegenseitiges respektvolles und wertschätzendes Verhalten aber und unseren **Fokus auf das Miteinander**, wollen wir der Anwendung dieser Maßnahmen vorbeugen.

Diese Schulordnung wurde nach Anhörung des Schulelternbeirats und der Schülervertretung von der Gesamtkonferenz genehmigt und tritt ab 20.02.2025 in Kraft.